

S a t z u n g des Vereins
"Volkshochschule Frankenthal (Pfalz) e. V."

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Volkshochschule Frankenthal (Pfalz) e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Frankenthal (Pfalz).
- (3) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen unter Nr. VR 20479 eingetragen.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Verbands der Volkshochschulen des Landes Rhein-land-Pfalz.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck, Stellung und Durchführung der Aufgaben

- (1) Der Verein ist Träger der Volkshochschule Frankenthal (Pfalz).
- (2) Die Volkshochschule ist eine Weiterbildungseinrichtung im Sinne des Weiterbil-dungsgesetzes. Durch sie erfüllt die Stadt Frankenthal (Pfalz) insbesondere die Aufgaben der §§ 2 und 3 dieses Gesetzes.
- (3) Die Arbeit der Volkshochschule ist überparteilich und überkonfessionell.
- (4) Die Volkshochschule Frankenthal (Pfalz) ist eine freie und unabhängige Stätte der Bildung. Sie dient der Jugend- und Erwachsenenbildung. Sie hat die ausschließli-che Aufgabe, ihre Hörerinnen und Hörer zur Selbst- und Weiterbildung anzuregen und die Erweiterung oder Vertiefung der für Beruf und Leben erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln. Arbeitskreise, Seminare, Vorträge und Vorlesungen sol-len helfen, sich in dem geistigen, kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Leben zurecht zu finden und zur Mitarbeit am demokratischen Staatsleben anre-gen. Alle Personen können ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung, ihren Beruf, ihre Staatszugehörigkeit sowie ohne Rücksicht auf ihre religiöse und politische Welt-anschauung Hörerinnen und Hörer sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Volkshochschule Frankenthal (Pfalz) werden.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sin-ne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet wer-den. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins sind: 1.1 die Stadt Frankenthal (Pfalz) 1.2 der Deutsche Gewerkschaftsbund, Kreis Ludwigshafen/Rhein 1.3 die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft in Ver.di, Ortsgruppe Frankenthal (Pfalz) 1.4 die Industrie- und Handelskammer für die Pfalz 1.5 die Handwerkskammer der Pfalz

(2) Weitere Körperschaften des öffentlichen Rechts und juristische Personen können auf schriftlichen Antrag als Mitglieder aufgenommen werden.

(3) Natürliche Personen, die die Zwecke des Vereins fördernd unterstützen wollen, können auf schriftlichen Antrag als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Diese haben kein Stimmrecht.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied jeden aus der Mitgliedschaft ableitbaren Anspruch gegen den Verein.

(5) Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern beschließt der Vorstand. Das auszuschließende Mitglied kann gegen den Ausschluss binnen zwei Wochen seit Bekanntgabe des Beschlusses Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen endgültig.

§ 6

Finanzen des Vereins

Die Stadt Frankenthal (Pfalz) gewährt dem Verein Zuschüsse zu seinen Aufwendungen im Rahmen der Beschlüsse des Stadtrats als freiwillige Leistung.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. 3

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus: 1.1 dem Oberbürgermeister der Stadt Frankenthal (Pfalz) als Vorsitzenden 1.2 zwei stellvertretenden Vorsitzenden

(2) An den Sitzungen des Vorstands können sowohl der Vertreter der Dozenten, der Hörer sowie der fördernden Mitglieder gem. § 3 Abs. 3 mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich entweder vom Vorsitzenden allein oder den beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre auf Vorschlag des Stadtrats der Stadt Frankenthal (Pfalz) gewählt. Die Wahl soll möglichst einen Monat vor Ablauf der Wahlzeit erfolgen. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Vorstandsneuwahl im Amt.

(5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen werden nicht gezahlt.

(7) Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit keine Zuständigkeit der Mitgliederversammlung begründet wird.
- (2) Der Vorstand ist für die Einstellung und Entlassung von hauptamtlichen Mitarbeitern zuständig.
- (3) Der Vorstand hat mindestens einmal jährlich eine Versammlung der Dozenten, der Hörer und der fördernden Mitglieder gem. § 5 Abs. 3 zur Diskussion über wesentliche Fragen im Zusammenhang mit den Aufgaben der Volkshochschule einzuberufen. Dabei haben auch die Wahlen der Vertreter gemäß § 8 Abs. 2 dieser Satzung zu erfolgen.

§ 10

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
2. Feststellung des Wirtschaftsplans
3. Feststellung des Rechnungsabschlusses und Entlastung des Vorstands
- 4.1 Wahl der Mitglieder des Vorstands
- 4.2 Abberufung der Mitglieder des Vorstands gemäß § 8 Abs. 1 Ziffer 2
5. Wahl des Rechnungsprüfers, § 15 Abs. 3 dieser Satzung
- 6.1 Beschlussfassung über die Beschäftigung oder Entlassung von Mitarbeitern des Vereins, soweit nicht Angelegenheit des Vorstands
- 6.2 Beschlussfassung über die Bestellung eines Geschäftsführers der Volkshochschule, § 16 Abs. 1 dieser Satzung
7. Beschlussfassung über Einsprüche gegen Vereinsausschluss
8. Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge
9. Beschlussfassung über die Vergütung von Dozenten
10. Beschlussfassung über die Teilnehmerentgelte
11. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
12. Beschlussfassung über Vereinsauflösung

§ 11

Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung mindestens einmal im Jahr schriftlich einberufen.
- (2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (3.1) Die Stadt Frankenthal (Pfalz) hat so viele Stimmen, wie der Kulturausschuss Mitglieder hat. Das Stimmrecht der Stadt Frankenthal (Pfalz) wird durch die stimmberechtigten Mitglieder des Kulturausschusses ausgeübt.
- (3.2) Alle weiteren Mitglieder unbeschadet des § 5 Abs. 3 haben jeweils eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (3.3) Ein Vertreter der Dozenten ist berechtigt, mit beratender Stimme an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen wird aus der Mitte der Mitgliederversammlung für diesen Tagesordnungspunkt ein Wahlleiter gewählt.

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen vom Vorstand verlangt hat.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung, §§ 10 und 11 dieser Satzung.

§ 13

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (2) Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 14

Protokollierung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (2) Protokollen ist innerhalb eines Monats nach Zugang zu widersprechen.

§ 15

Rechnungsprüfung

- (1) Der vom Vorstand zu erstellende Rechnungsabschluss ist mit allen Unterlagen und Belegen dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Frankenthal (Pfalz) zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Frankenthal (Pfalz) bleibt es unbenommen, im Laufe des Jahres weitere angesagte oder unvermutete Prüfungen vorzunehmen.
- (3) Im Falle einer möglichen Interessenkollision beschließt die Mitgliederversammlung über die Person des Prüfers.

§ 16

Leitung der Volkshochschule

- (1) Der Verein kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer der Volkshochschule zur organisatorischen und pädagogischen Leitung bestellen.
- (2) Der Geschäftsführer der Volkshochschule untersteht dem Vereinsvorstand und ist berechtigt, an Sitzungen des Vereinsvorstandes und der Mitgliederversammlung teilzunehmen, er hat jedoch kein Stimmrecht.
- (3) Der Geschäftsführer der Volkshochschule ist Vorgesetzter der übrigen Mitarbeiter der Volkshochschule.

(4) Der Geschäftsführer der Volkshochschule ist dem Vorstand verantwortlich für die Aufstellung des Programms der Volkshochschule und dessen Durchführung einschließlich des Finanzwesens. Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

4.1 Aufstellung des Arbeitsplans,

4.2 Aufstellung des Wirtschaftsplans und des Rechnungsabschlusses,

4.3 Ermittlung der Kosten für die Durchführung des Programms,

4.4 Darstellung der Finanzierung des geplanten Programms,

4.5 Auswahl und Verpflichtung der Kursleiter und Referenten sowie die Vereinbarung von deren Honoraren nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

4.6 Weiterbildung der Volkshochschulmitarbeiter,

4.7 Leitung der Geschäftsstelle,

4.8 Vertretung der Volkshochschule im Beirat für Weiterbildung,

4.9 sonstige ihm vom Vorstand übertragene Aufgaben.

§ 17

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der in einer Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

§ 18

Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann mit $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder von einer Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einberufen ist, beschlossen werden. Sofern von der Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt werden, sind der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frankenthal (Pfalz), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.